

Empfehlungen des Gesundheitsamtes Heinsberg für Alten- und Pflegeheime einschließlich anbietersverantworteter Wohngemeinschaften, Tagespflege und auch Einrichtungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe zur aktuellen COVID-19-Situation

Für die AMBULANTE INTENSIVPFLEGE analog anzuwenden!

Präambel: Mittlerweile sind von geschultem Personal durchgeführte Schnelltests in allen Einrichtungen etabliert und in den nächsten Wochen werden sich auch Laien-Tests immer weiterverbreiten. Außerdem wurde ein Großteil der Bewohner/innen geimpft. Dennoch bleibt es das oberste Gebot: Das Hygienekonzept muss so gut sein, dass es auch bei einem positiven Fall in der Einrichtung – egal, ob Personal oder Bewohner/in – nicht zu einer Ansteckung bzw. Weitergabe der Infektion führt!

1. Personal

- Immer wieder Schulung und regelmäßige Information über den aktuellen Stand auf einem für die Einrichtung geeigneten Weg.
- Alle Personen des Personals sowie alle Besucher tragen bei Kontakt zu den Bewohnern/innen eine FFP2-Maske, ansonsten während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung durchgängig einen Mund-Nasen-Schutz (MNS), auch bei der Übergabe und in Besprechungen u.ä.! Dieser darf nur abgelegt werden bei Personen, die in einem (lüftbaren) Einzelbüro mit geschlossener Tür arbeiten und in einer Pause zum Essen und Trinken, wenn sich die Person alleine in einem (gut zu lüftenden) Raum befindet oder im Außenbereich in einer kleinen Gruppe von Personen bis zu 4 mit mindestens 1,5m Abstand.
- Trennung von Personal, welches mit infizierten und nicht infizierten Bewohnern/innen arbeitet
- Personal untereinander keinen wohnbereichsübergreifenden Kontakt, wenn unvermeidbar nur mit entsprechender PSA. Personal, das bekanntermaßen privat liiert oder befreundet ist oder in Fahrgemeinschaften zur Arbeit kommt, sollte im gleichen Wohnbereich eingesetzt werden.
- Basis- und insbesondere Händehygiene beachten
- Husten- und Niesetikette beachten
- Bei pflegerischen Tätigkeiten an infizierten Bew. Schutzkittel, Handschuhe, FFP2-Maske (möglichst FFP3 bei möglicher Aerosolbildung), Schutzbrille insbesondere bei möglicher Aerosolbildung
- Desinfektionsmittel „begrenzt viruzid“ oder „viruzid“
- Selbstbeobachtung und Kurzscreening bei Arbeits-/Schichtbeginn, am besten mit Temperaturmessung
- Neues Personal einschließlich Praktikanten u.ä. ist vor Aufnahme der Tätigkeit bei Pflegebedürftigen mittels Schnelltest zu testen.
- Generell gilt, dass Personen mit deutlichen „Erkältungsbeschwerden“ in der Einrichtung nicht arbeiten und sich an ihren Hausarzt wenden sollen. Bei unklaren, leichten Beschwerden kann ein Schnelltest in der Einrichtung gemacht werden. Ist dieser negativ, kann die Person bewohnerfern oder „in Vollschutz“, insbesondere durchgängig mit FFP2-Maske (Pausen einräumen!) arbeiten. In diesen Fällen sollte auch die zu pflegende Person einen MNS tragen. Bleiben die Beschwerden, ohne dass

sich eindeutig eine Tendenz zur Besserung oder Verschlechterung ergibt, soll alle 2 Tage mittels Schnelltest nachgetestet werden.

- Personal darf nicht eingesetzt werden, wenn sich in ihrem Haushalt oder in einer vergleichbar engen Situation (z.B. Lebensgefährte, Fahrgemeinschaft) eine pos. getestete Person befindet. Üblicherweise werden solche Kontaktpersonen vom Gesundheitsamt für 14 Tage in Quarantäne versetzt.
- Wird ein/e Pflege- oder Betreuungskraft positiv getestet, müssen die Bew. des entsprechenden Wohnbereichs und das zugehörige Personal – mit PCR oder Schnelltest - getestet werden. Es erfolgt dann automatisch eine „Gruppenquarantäne“ für den Wohnbereich; diese kann von der Einrichtung eigenständig veranlasst werden. Für Gäste einer Tagespflege werden vom Gesundheitsamt jeweils einzeln Quarantänen ausgesprochen.
- Wichtig zu wissen: Eine sofortige Testung nach Bekanntwerden einer Infektion dient dazu, weitere evtl. asymptomatische pos. Personen zu finden. Ist die Quelle eines pos. Falles eindeutig bekannt, kann es sinnvoll sein, nach 5-7 Tagen nachzutesten, um dann Personen zu finden, die sich ggfs. trotz Schutzmaßnahmen angesteckt haben.
- Bevor positiv getestetes Personal zu pflegerischen Tätigkeiten zurückkehrt, soll es mittels PCR oder notfalls Schnelltest nochmals getestet werden.
- Für Reiserückkehrer/innen gelten die in NRW jeweils gültigen Regeln.

2. Flächen-, Abfallhygiene u.ä.

- Strenge Beachtung der Flächenhygiene: bewohnernahe Flächen sowie Türklinken, Handläufe u.ä. ein- bis mehrmals täglich desinfizieren
- Geschirr aus Zimmern von Infizierten geschlossen entsorgen, normaler Spülprozess
- Wäsche aus Zimmern mit Infizierten geschlossen transportieren, desinfizierendes Waschen
- Instrumente usw. bewohnerbezogen benutzen (und möglichst im Zimmer lassen)
- Schlusdesinfektion von Räumen, in denen Infizierte untergebracht waren.
- Abfallentsorgung gemäß Richtlinie der LAGA Nr. 18 (Entsorgung in verschlossenen, reißfesten, undurchlässigen Behältnissen)
- Desinfektionsmittel „begrenzt viruzid“ oder „viruzid“

3. Bewohner/innen

- Strikte Trennung von nicht infizierten und infizierten Bew., ggfs. in Absprache mit der WTG-Behörde und/oder dem Gesundheitsamt Einrichtung eines Isolierungsbereiches
- Bei Einzelfällen in der Einrichtung Einzelzimmerunterbringung von infizierten Bew. mit eigenem Bad (sofern Bew. mobil), Kohortenunterbringung möglich
- Strikte aktive Surveillance aller Bewohner/innen mit abendlichem Fiebermessen (Stirnthermometer, ab 37,5 Grad axillar oder rektal nachmessen, bei Bestätigung der Erhöhung intensive Beobachtung und Kontaktbeschränkung bis zur Klärung der Situation), in der Tagespflege tägliches Aufnahme-Screening mit Fiebermessen.
- Bew. mit Erkältungsbeschwerden dürfen zunächst das Zimmer nicht verlassen. Bei mehr als nur leichten Beschwerden muss der Hausarzt eingeschaltet werden. Bei leichten, unklaren Beschwerden (und bei schwereren Symptomen zu Orientierung) soll

ein Schnelltest erfolgen. Ist dieser negativ, kann der Bew. nach Händedesinfektion mit MNS und 1,5 m Distanz zu anderen das Zimmer verlassen. Mahlzeiten müssen dann im Zimmer eingenommen werden. Pflege nur mit Vollschutz. Bleiben die Beschwerden, ohne dass sich eindeutig eine Tendenz zur Besserung oder Verschlechterung ergibt, soll alle 2 Tage mittels Schnelltest nachgetestet werden.

- Mahlzeiten und Gemeinschaftsaktivitäten möglichst nur in „geschlossenen“ kleinen Gruppen. Insbesondere in Demenzbereichen, wo weder das das Tragen eines MNS noch das Abstandsgebot eingehalten werden kann, sollten die Gruppen ca. 6 Personen nicht übersteigen.
- Wird ein/e Bewohner/in positiv getestet, müssen mindestens die Bew. des entsprechenden Wohnbereichs und das zugehörige Personal auch getestet werden. Weitere Details analog den Ausführungen zu pos. Personal.
- Bei positiv Getesteten, Kontaktpersonen der Kategorie 1 und solchen in „Gruppenquarantäne“ dauert die Quarantäne 14 Tage.
- Neu oder wieder aufgenommene Bew. aus dem Krankenhaus sollen einen aktuellen PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden, mitbringen. Bei Aufnahmen nicht aus dem Krankenhaus kann ebenfalls ein solcher Test vor der Aufnahme durchgeführt werden oder aber die Einrichtung veranlasst ihn. Immer erfolgt ein Aufnahme-Screening mit Temperaturmessung und ggfs. zusätzlich Schnelltest. Auch bei negativem Aufnahmetest ist die aufgenommene Person verpflichtet, zunächst nur mit MNS und 1,5 m Abstand Kontakt an Gemeinschaftsaktivitäten teilzunehmen. Bei Personen, die aufgrund ihrer Erkrankung/Behinderung dazu nicht in der Lage sind, muss eine Einzelfalllösung gefunden werden Die Mahlzeiten müssen im Zimmer eingenommen werden und sie müssen „in Vollschutz“ gepflegt werden. Am Tag 6 nach Aufnahme erfolgt eine Nachtestung mittels Schnelltest.
- Bew. , die die Einrichtung verlassen, sind mittels Schnelltest direkt nach Rückkehr und dann noch einmal nach 3 Tagen zu testen.
- Bew., die pos. getestet waren, sollen am Ende der 14tägigen Quarantäne mittels Schnelltest nachgetestet werden, analog auch Tagespflegegäste.
- Tagespflege: Da in Tagespflegeeinrichtungen „am Platz“ üblicherweise keine Masken getragen werden, müssen die Abstandsgebote strengstens eingehalten werden. Ebenso zu überprüfen sind die Fahrkonzepte: Alle Personen im Wagen müssen eine Maske tragen, Fahrer/in möglichst FFP2, es sollen nur wenige Personen gleichzeitig befördert werden (in einem normalen PKW möglichst nur 2, maximal 3), Gäste aus verschiedenen Tagespflegen dürfen nicht „gemischt“ werden.
- Einrichtungen der Sozial- und Eingliederungshilfe: Personen, die beim Test vor Entlassung im Krankenhaus positiv getestet werden, dürfen in die Einrichtung nicht aufgenommen werden. Liegt ein ärztliches Attest vor, dass ausweist, dass trotz pos. Tests „keine Ansteckungsfähigkeit zu befürchten ist“, ist die Aufnahme der entsprechenden Person mit dem Gesundheitsamt abzustimmen. Personen, die nicht aus dem Krankenhaus aufgenommen werden, sollen eine neg. PCR, nicht älter als 48 Stdn. mitbringen. Bei Wiederaufnahme nicht aus dem Krankenhaus muss immer ein Kurzscreening und möglichst auch ein Schnelltest durchgeführt werden.

4. Besucher/innen

- Kein Cafeteria- oder Mahlzeitenbetrieb u.ä. für externe Gäste
- Besuche mit entsprechendem Besuchskonzept gemäß den aktuellen NRW- und RKI-Vorgaben und Vorlage bei der WTG-Behörde.
- Angehörigen von Bewohnern/innen in einer Palliativsituation ist ein Zutritt unbegrenzt zu gewähren. Es ist lediglich darauf zu achten, dass sie keinen Kontakt zu anderen Bew. haben.
- Als Schutz ist ein Kurz-Screening sowie eine Händedesinfektion bei Betreten und Verlassen der Einrichtung bzw. des Zimmers sowie das Tragen einer FFP2-Maske erforderlich.
- Besuchern mit einer Erkältungssymptomatik ist der Zugang zu verwehren. Sie können frühestens nach 48 Std. Symptomfreiheit wieder in die Einrichtung kommen. Ihnen ist ein Schnelltest anzubieten.
- Kontakte von Besuchern zu anderen Heimbewohnern/innen sollen vermieden werden bzw. höchstens mit mindestens 2 m Abstand erfolgen.
- Der Hinweis von Besuchern auf bei ihnen bereits nachgewiesene Corona-Antikörper oder eine Impfung entbindet nicht von der Pflicht, alle aufgeführten Regeln einzuhalten.
- Arzt-, Therapeutenbesuche, Seelsorger/innen, Richter/innen u.ä. immer mit Einhalten der Hygiene, d.h. Händedesinfektion, MNS und bei engem Körperkontakt ggfs. auch Schutzkittel, Handschuhe usw., Kurzscreening und Besucherliste.
- Dienstleister u.ä., die täglich verschiedene Einrichtungen aufsuchen, sollten möglichst einmal täglich mittels Schnelltest – am besten in der ersten Einrichtung, die sie an einem Tag aufsuchen – getestet werden. Es ist auch möglich, dass sie diese Tests in ihrer eigenen Einrichtung, z.B. Physiotherapiepraxis durchführen.

5. Umgang mit Schnelltests (PoC)

Alle Einrichtungen haben die Möglichkeit und vom Gesundheitsamt die Erlaubnis, die in der Testverordnung vorgesehene maximale Anzahl an Schnelltests zu bestellen und zu nutzen. Voraussetzung ist, dass sie dem Gesundheitsamt ein Testkonzept vorgelegt haben, dass nicht explizit abgewiesen wurde.

Dieses Testkonzept ist immer wieder nach den Vorgaben der geltenden Bestimmungen anzupassen. Derzeit sehen die in NRW gültigen Verordnungen vor, dass Personal alle 2 Tage und Bew. einmal die Woche getestet werden sollen. Diese Anpassungen bedürfen nicht der aktiven Vorlage und Genehmigung beim Gesundheitsamt. Jedoch muss das aktuelle Konzept auf Anfrage vorgelegt werden können.

Durchgeführt werden die Tests bei Bew. nur von geschultem Personal. Es wird dringend empfohlen, dass eine Schulung durch das Gesundheitsamt oder einen Arzt/eine Ärztin erfolgt. Bei der Entnahme von PCRs ist es zwingend erforderlich, dass sie ausschließlich von Personal durchgeführt werden, die diese Schulung haben.

Bei Personal sind auch sog. Laien-Tests möglich. Diese müssen allerdings vom BfArM zugelassen sein und eine gute (d.h. den bisher benutzten PoC-Tests vergleichbare) Sensitivität und Spezifität haben. Wird das Vorgehen auf derartige Tests umgestellt, ist dem

Gesundheitsamt ein aktualisiertes Testkonzept vorzulegen (per Mail an infektionsschutz@kreis-heinsberg.de)

Alle Testungen müssen mit Hinweis zum Anlass in der Pflegedokumentation dokumentiert werden. Positive Ergebnisse müssen dem Gesundheitsamt namentlich und auch mit Hinweis auf den Anlass gemeldet werden. Außerdem sind die Tests dem LZG wöchentlich über deren Meldeportal zu melden: https://www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/poc-meldeportal/index.html

Positive Schnelltests jeglicher Art müssen unverzüglich dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Sie sollen am gleichen oder am nächsten Tag (Ausnahme: pos. Schnelltest am Samstag, PCR am Montag möglich) mittels PCR im Testzentrum oder beim Hausarzt nachgetestet werden. Bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses gilt für die betroffene Person eine Quarantäne, ihre Haushaltsangehörigen und unmittelbaren Kontaktpersonen sollen auf Kontakte so weit wie möglich verzichten. Ist die PCR negativ und ist die Person ohne Symptome, entfallen weitere Maßnahmen. Ist sie positiv, greifen die üblichen Maßnahmen. Hat die im Schnelltest positiv getestete Person Symptome oder wird keine PCR-Nachtestung vorgenommen, gilt der positive Schnelltest wie eine positive PCR und eine 14tägige Quarantäne für die betreffende Person und ihre engen Kontaktpersonen wird angeordnet.

6. Impfungen

Die am 27.12.2020 begonnenen Impfungen in Pflegeeinrichtungen sind weitgehend abgeschlossen. Neu aufgenommene Bew., die bisher nicht geimpft wurden, können im Impfzentrum geimpft werden. Die Anmeldung kann für diese Fälle per Mail an corona-impfen@kreis-heinsberg.de erfolgen. Mobile Teams sind vorgesehen, aber bisher gibt es dazu noch kein fertiges Konzept. Personen, die in den letzten 6 Monate nachweislich positiv getestet wurden, sollen bis auf weiteres nicht geimpft werden.

Da es beim Thema „Impfen“ immer wieder kurzfristige Neuerungen gibt, schauen Sie bitte regelmäßig auf die Informationen dazu auf der Homepage des Kreises www.kreis-heinsberg.de.

Bisher gibt es für geimpfte Personen keine Sonderregelungen. Sie müssen sich an alle Hygiene-, Quarantäne- und Testregelungen halten.

7. Ausbruchmanagement

Siehe bitte gesondertes Dokument „Ausbruchmanagement in Einrichtungen“.